

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

- Betriebe und Strukturpolitik -

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO			Ist (Rest/R) 2022
			Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2023	
MG 04		Anstalten des öffentlichen Rechts				

In dieser Maßnahmegruppe sind die von den Berliner Wasserbetrieben vorgesehenen Gewinnabführungen an das Land Berlin veranschlagt.

12126	644	Gewinnablieferungen der Anstalten des öffentlichen Rechts	107.300.000	80.500.000	143.000.000	117.334.663,57
-------	-----	--	-------------	------------	-------------	----------------

Gewinnablieferungen der Berliner Wasserbetriebe (BWB). Gemäß § 3 Abs. 2 Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) sind die Anstalten verpflichtet, ihren Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen.

Summe Maßnahmegruppe 04	107.300.000	80.500.000	143.000.000	117.334.663,57
Gesamteinnahmen	258.906.000	234.901.000	260.133.000	1.282.194.812,59
Prozentuale Veränderung	-0,5 %	-9,3 %		

3. Nachtrag 2024/2025

Kapitel Titel	Bezeichnung	bisher EUR	2025 Veränderungen EUR	Neu EUR
------------------	-------------	---------------	------------------------------	------------

Entnahme der Kapitalrücklage BWH

12126	Gewinnablieferungen der Anstalten des öffentlichen Rechts	---	110.000.000	110.000.000
--------------	--	-----	-------------	-------------

Gewinnabführung BSR: 2 x 30.000.000 Euro (Einmaleffekt + strukturell);
zusätzliche Gewinnabführung BWB (ohne Gebühreneffekt): 50.000.000 Euro

68283	Zuschuss an die Vivantes GmbH zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen	154.100.000	-154.000.000	100.000
--------------	---	-------------	--------------	---------

haushaltsneutrale Umsetzung nach 2990/83132

83108	Kapitalzuführung an die BIM GmbH für die Berliner Bodenfonds GmbH	142.000.000	120.700.000	262.700.000
--------------	--	-------------	-------------	-------------

Die Kapitalzuführung dient der Fortsetzung des Ankaufsprogramms der Berliner Bodenfonds GmbH sowie der Überführung des Gesamtvorhabens Robert-Koch-Forum in das Modell des kreditfinanzierten Bauens mittels Eigenkapitalzuführung des Landes Berlins an die BBF Berliner Bodenfonds GmbH (BBF) über die BIM GmbH.

Sperrvermerk: Die Ausgaben im 1. Planjahr sind gesperrt.

Sperrvermerk: Die Ausgaben im 2. Planjahr sind gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

83132	Kapitalzuführung an die Vivantes GmbH	144.000.000	154.000.000	298.000.000
--------------	--	-------------	-------------	-------------

haushaltsneutrale Umsetzung von 2990/68283

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin
für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025 - HG 24/25)
vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024
(GVBl. S. 649)**

**Abschnitt I
Allgemeine Ermächtigungen**

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird für 2024 in Einnahmen und Ausgaben auf 40.732.971.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 53.749.851.500 Euro und für 2025 in Einnahmen und Ausgaben auf **40.669.170.100** Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von **46.631.738.100** Euro festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2024

- a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 29.476.546.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 52.973.025.900 Euro,
- b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 11.256.424.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 776.825.600 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;

2. für das Haushaltsjahr 2025

- a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von **29.272.769.900** Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von **45.910.027.100** Euro,
- b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 11.396.400.200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 721.711.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gemäß Absatz 1 sind gesperrt.

Dies gilt nicht für Ermächtigungen, die im Einzelfall zum Eingehen von Verpflichtungen

- 1. zu Lasten von weniger als drei künftigen Haushaltsjahren und einem Jahresbetrag von bis zu 1.000.000 €
 - oder
 - 2. bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000.000 € und einem Jahresbetrag von bis zu 500.000 €
- ermächtigen.